

Amtsgericht Kamenz, Nackt mit dem Fahrrad, Stellungnahme der Betroffenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie uns vorab einen Rückblick auf die Ereignisse:

Der 17. Juli 2017 war sehr heiß, und auf dem Hinweg von Haselbachtal, OT Bischheim, zum Vogelberg-Badesee (über Feld und durch Wald) wurden wir von großen Mengen Insekten gepeinigt. Der Rückweg über Kamenz (abends gegen 19:45) war unsere einzige Alternative. Dass von Kamenz nach Bischheim kein Radweg existiert, war uns bekannt. Dass uns aber auch der Weg in Kamenz zu „Am Damm“ verwehrt ist - Absperrung und Umleitung wegen Baumaßnahmen - das wussten wir nicht.

So galt es, der Umleitung entsprechend zweimal die Bahnlinie zu kreuzen - die "Schillerpromenade" zu befahren, über "Stiftstraße" (und somit vorbei am Krabat-Spielplatz) „Langes Gäßchen“ zu erreichen, um letztlich in Richtung Haselbachtal zu gelangen.

Ab Bönischplatz / Schillerpromenade wurden wir unter "wildem Geschrei" von mehreren Personen in Richtung "Krabat" und teilweise weiter verfolgt. Einer der Verfolger verlangte unterwegs, dass wir uns anziehen sollten.

Weil wir aber weiterfuhren, schoss er in "Langes Gäßchen" mit seinem BMX zwischen uns und erstellte unerlaubt ein Handy-Video, um angeblich dieses später der Polizei als "Beweis" zu präsentieren ...

Wir denken, es geht nicht (mehr) darum, falschen Anschuldigungen zu begegnen, ethische Grundsätze zu verhandeln oder moralische Wertungen vorzunehmen (dazu haben wir uns auch im Zuge von Ermittlungen der Polizei bereits ausführlich geäußert, nachzulesen in der 51-seitigen Ermittlungsakte) - es gilt allein, gerichtlich festzustellen, ob ein Verstoß gegen das OWiG § 118 vorliegt oder nicht.

Wir erklären hiermit:

Wir waren und sind uns sicher, nach dem Baden am Abend des 17.07.2017 gegen 19:54 Uhr über Kamenz nach Hause zu radeln, nicht gegen das OWiG §118 verstoßen zu haben. (Im besagten Gesetz heißt es: "Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.")

1. Unsere Handlung war nicht grob ungehörig. - Was definiert eine "grob ungehörige" Handlung?

Nach Göhler (OwiG) komme dabei jede Handlung in Betracht, die objektiv jenes Minimum an Regeln grob verletzt, ohne deren Beachtung auch eine für Entwicklungen offene Gesellschaft nicht auskomme. Es werden Beispiele aufgeführt, die aufzeigen, dass "grob ungehörige" Handlungen allesamt Vorsatz und zum Schaden anderer sind und nicht die "öffentliche Ordnung", sondern "öffentliche Sicherheit" gefährden. (Quelle: s.o., Rechtsanwalt Dr. Matthias Losert) Wir gehen davon aus, dass Radfahren (bekleidet oder nicht) folglich keine "grob ungehörige" Handlung ist.

2. Unsere Handlung war nicht geeignet, die Allgemeinheit zu belästigen.

"Belästigung der Allgemeinheit durch eine grob ungehörige Handlung ist Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG, wenn sie geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Die Handlung muss geeignet

Amtsgericht Kamenz, Nackt mit dem Fahrrad, Stellungnahme der Betroffenen

sein, eine unbestimmte Personenmehrheit unmittelbar zu belästigen. Gleichgestellt ist eine Gefährdung der Allgemeinheit. Die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung kann z. B. in grundlosem Alarmieren von Polizei ... liegen."

(Quelle: <http://www.rechtslexikon.net/d/belästigung-der-allgemeinheit/belästigung-der-allgemeinheit.htm>)

"Belästigung der Allgemeinheit ist nach deutschem Recht eine Handlung, die geeignet ist, den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar zu stören oder zu beeinträchtigen, so dass die Öffentlichkeit belästigt wird. (§ 118 OWiG, alte Bezeichnung: grober Unfug) ... (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Belästigung_der_Allgemeinheit#cite_note-5)

Die Handlung nach § 118 OWiG verlangt des weiteren also Belästigung und Beeinträchtigung, oder Gefährdung und Beeinträchtigung von "öffentlicher Ordnung".

3. Unsere Handlung hat die öffentliche Ordnung nicht gefährdet oder beeinträchtigt - warum nicht? Über "öffentliche Ordnung" ist in <http://www.rechtslexikon.net/d/öffentliche-ordnung/öffentliche-ordnung.htm> zu lesen: "'öffentliche Ordnung' - neben der öffentlichen Sicherheit Schutzgut der polizeilichen Gefahrenabwehr. Die öffentliche Ordnung ist kein absoluter und für allemal feststehender Begriff. ... Der Begriff der öffentlichen Ordnung wird aus folgenden Gründen kritisiert: Er ist nur sehr schwer justitabel und sehr unbestimmt. Zudem sind weite Lebensbereiche rechtlich normiert, sodass es einer Geltung ethischer Grundsätze nicht mehr bedarf.

Zudem widerspricht der Begriff dem Demokratieprinzip, da nicht der Gesetzgeber über ihn bestimmt, sondern die Verwaltung. ..." Rechtsanwalt Dr. Matthias Losert schreibt dazu: "Es wird eine breite rechtspolitische Diskussion darüber geführt, ob ein polizeiliches Vorgehen zum Schutz der öffentlichen Ordnung rechtmäßig ist."

Der Begriff "öffentliche Ordnung" dient also der polizeilichen Gefahrenabwehr. - Wir fragen somit: Welche konkrete Gefahr / welche Bedrohung geht von zwei Menschen aus, die im Sommer radeln? Das sächsische Polizeigesetz will laut erstem Absatz die "freiheitliche demokratische Grundordnung" schützen und die "ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte" gewährleisten. Das muss für alle Bürger gelten, auch für Naturisten.

Wir wenden uns entschieden gegen Diskriminierung! - Die Motive des Anzeigers bleiben dahingestellt. Doch moralische Festlegungen, vielleicht Intoleranz, vielleicht Fremdenfeindlichkeit, religiöser Hass, ... führen sehr leicht zu Überreaktionen und Diskriminierung von Menschen, die offensichtlich anders sind. Die einzigen Mitglieder der Gesellschaft, die tatsächlich an diesem Tag belästigt wurden, waren wir beide - durch Geschrei und Verfolgung, durch das "in den Fahrweg hinein kreuzen", durch einen "fast Zusammenstoß" der Fahrräder, durch Erstellen unerlaubten Videomaterials während seines "Manövers" ... - die Handlungen des Herrn Martin Steingen waren in hohem Maße gefahrenträchtig, mindestens aber "grob ungehörig"!

Amtsgericht Kamenz, Nackt mit dem Fahrrad, Stellungnahme der Betroffenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als langjährige und bekennende Naturisten ist es für uns völlig normal, natürlich nackt zu sein. Seit 18 Jahren sind wir organisiert in einem "FKK"-Verein in Sachsen und über diesen im DFK (Deutscher Verband für Freikörperkultur), einem Verband für "Familien-, Breitensport und Naturismus e.V.". Seit vielen Jahren nehmen wir an nationalen und internationalen Naturisten-Treffen und deren Aktionen teil, zum Beispiel dem NEWT (Naked European Walking Tour) oder dem WNBR (World Naked Bike Ride).

Wir definieren Naturismus folgendermaßen: Naturismus ist Teil unserer Weltanschauung, ist unser Lebensstil und Ausdruck von Freiheit (so sein zu dürfen, wie man ist), verbunden mit dem besonderen Aspekt der Gesundheit und damit auch der Bewegung, der Ästhetik und des verantwortlichen Umgangs mit Körper und Seele, sowie des respektvollen Umgangs mit allem Leben insgesamt.

"Wikipedia" sagt zu FKK und Naturismus: "... bezeichnet die gemeinschaftliche Nacktheit beider Geschlechter. Anliegen ist dabei die Freude am Erlebnis der Natur, am Nacktsein selbst oder die Realisierung von Freiheit. ... Der Naturismus ist ein Lebensstil, der weitere Ziele miteinschließt, z. B. Wandern, Radeln, Sport, Kanufahren in freier Natur, was gegenseitige Toleranz und Rücksichtnahme voraussetzt und mit ökologischem Engagement verbunden wird. In diesem Sinne steht der Naturismus in der Tradition der Lebensreform, ..." <https://de.wikipedia.org/wiki/Freikörperkultur>

Im Übrigen, ein Gefühl der Freiheit stellt sich erst mit dem Recht ein, eine Handlung in der Öffentlichkeit insgesamt und im Allgemeinen ausüben zu dürfen.

Ein kurzer Blick in die Geschichte: Kamenz ist stolz, die "Lessing-Stadt" zu sein - Voltaire, Kant, Lessing und viele Denker mehr begründeten vor etwa 250 Jahren mit der "Aufklärung" das moderne Europa. In <http://immanuel-kant.net/philosophie-werke/zeitalter-der-aufklaerung> ist zu lesen: "Unter dem Begriff Aufklärung versteht man den individuellen sowie gesellschaftlichen geistigen Emanzipationsprozess, der Autoritäten kritisch hinterfragt und damit eine Selbstbestimmung des Individuums bedingt."

Im Lichthof des Kamener Rathauses steht eine Skulptur mit drei nackten Männern - ein Abguss der etwa 2000 Jahre alten "Laokoon-Gruppe" <https://de.wikipedia.org/wiki/Laokoon-Gruppe> (aus dem Museum des Vatikan).

"Und schon im Kaiserreich protestieren die Deutschen gegen Korsett und 'Vatermörder'-Kragen - sie wollen 'sich frei machen'. Wenig später wird die FKK-Bewegung geboren."- <https://www.zdf.de/dokumentation/zdf.../dienackte-wahrheit-100-jahre-fkk-100.html>

In der heutigen Zeit der Vielfalt ist davon auszugehen, dass nicht nur mediale Informationen breitbandig auf die Menschen einwirken, sondern auch ganz reale. Doch wohl nicht jedermann ist diesen Herausforderungen gewachsen ...

Ein Beitrag des Lehrers für Philosophie / Ethik und Latein MAG Thomas Wolfstädter aus Freiburg zur Freikörperkultur beschreibt im August 2017 bei uns in Deutschland stattfindende Diskriminierung gegen

Amtsgericht Kamenz, Nackt mit dem Fahrrad, Stellungnahme der Betroffenen

natürliche Nacktheit. <http://www.spezialinfo.com/freikoerperkultur-unanstaendige-koerperteile-sexualitaetmenschsein-toleranz-diskriminierung-selbstverleugnung/>

Die erkannte Diskriminierung richtet sich gegen die pure natürliche Erscheinung des Menschen – im leiblichen wie im geistig-freiheitlichen Sinn. "Wo ist hier der Unterschied zu den bekannten Diskriminierungsformen von Menschen anderer Randgruppen – geschichtlich wie aktuell? Es ist ein merkwürdiges gesellschaftliches Phänomen, dies nicht als Diskriminierung wahrzunehmen! Grundsätzlich gesprochen sollte es doch jedem und jeder möglich sein, in der Öffentlichkeit so zu sein und zu erscheinen, wie er oder sie ist oder für sich für richtig hält." (Th. Wolfstädter)

Das Bundesverfassungsgericht stellt sich in einem Beispiel einer aus religiöser Motivation heraus kopftuchtragenden Erzieherin folgendermaßen gegen Diskriminierung: "... (1) Zwar schütze nach der Rechtsprechung Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht nur die innere Glaubensfreiheit, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben in der Öffentlichkeit zu manifestieren und zu bekennen. Dazu gehöre auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln ..." Auch "... habe der Einzelne in einer unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gebenden Gesellschaft kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekenndungen gänzlich verschont zu bleiben...."

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/10/rk20161018_1bvr035411.html

Nochmals: Wir wenden uns entschieden gegen Diskriminierung!

Naturismus ist eine sehr gesunde und lebensbejahende Motivation, sein Leben wohl zu gestalten. Ein Recht, zu sein, wie man ist, gehört in unserer freiheitlichen Gesellschaft ebenso geschützt, wie auch andere Lebenskonzepte. "Freiheit ist immer Freiheit des Andersdenkenden" (Rosa Luxemburg) - verewigt übrigens auf der Albertbrücke in Dresden.

Wir vertrauen letztlich auch auf Erläuterungen vom Ministerialdirigenten im Justizministerium des Landes Brandenburg, Herrn Honorarprofessor Dr. Michael Lemke, der – zusammen mit Dr. jur. Andreas Mosbacher - in "Ordnungswidrigkeitengesetz" (Heidelberg, 2005) sogar feststellt, dass Nacktheit auch in nicht explizit der FKK gewidmeten öffentlichen Bereichen – je nach den Umständen – bereits jetzt und selbst bei strengster Auslegung des Ordnungswidrigkeitengesetzes ohne weitere Prüfung keine Ordnungswidrigkeit darstellt.